

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Dienstleistung & Service Wagner**

### **1. Allgemeines**

Der Abschluß des Servicevertrages erfolgt alleine auf der Basis der vorgenannten und nachfolgenden Bedingungen, deren ausschließliche Gültigkeit der Auftraggeber durch seine Unterschrift des Vertrages anerkennt. Andere Bedingungen als die hier genannten haben keine Gültigkeit. Das vorstehende Leistungsverzeichnis bzw. das angenommene Angebot ist Bestandteil des Vertrages.

### **2. Vertragsdauer und Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur in Schriftform innerhalb einer Woche zum Ende des Monats gekündigt werden.

### **3. Einweisung in das Anwesen**

Vor der Tätigkeitsaufnahme des Auftragnehmers wird der Auftraggeber die Mitarbeiter des Auftragnehmers und den Auftragnehmer ( Hr. R.Wagner) in sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen des zu betreuenden Anwesens einweisen. Auf mögliche Gefahrenquellen und eventuellen Besonderheiten ist durch den Auftraggeber ausdrücklich drauf hinzuweisen und sämtliche erforderlichen Schlüssel, falls diese benötigt werden zu übergeben.

### **4. Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im geordneten Leistungspaket / Servicevertrag festgehaltenen Leistungen ordentlich durchzuführen. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang und Leistungsstandard gewahrt bleibt.

### **5. Umfang und Durchführung der Leistungen**

Die vereinbarten Leistungen beschränken sich nur auf die im Servicevertrag ausgewiesenen Anlagen und Räumlichkeiten. Im Rahmen des Servicevertrages übernimmt der Auftragnehmer Kleinreparaturen an den Einrichtungen nur , soweit diese im Servicevertrag beauftragt sind und diese auch durch den Auftragnehmer ohne weitere besonderen Fachkenntnisse oder Meisterabschlüsse durchzuführen sind. Material und Ersatzteile werden, wenn nicht vom Auftraggeber gestellt, dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Vereinbarte Leistungen können nur in den im Servicevertrag genannten Zeiträumen erbracht werden.

### **6. Schäden und Mängel am betreuten Anwesen**

Werden dem Auftragnehmer Schäden und Mängel am betreuten Anwesen bekannt, die nicht im Rahmen des Servicevertrages behoben werden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich Meldung erstatten und auch bildlich dokumentieren. Bei technischen Störungen oder Ausfällen, die der Auftragnehmer auf Grund nicht vorhandenen Qualifikationen nicht ohne weitere Fachhilfe beheben kann, ist der Auftragnehmer dazu berechtigt nach Absprache mit dem Auftraggeber eine Fachfirma für die Behebung zu beauftragen. Die Abrechnung der Fachfirma erfolgt auf direktem Wege mit dem Auftraggeber.

### **7. Leistungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer ohne Berechnung Wasser und Strom für den Betrieb von Maschinen in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfang zu Verfügung zu stellen. Bei Bedarf und der vorhanden Möglichkeit überlässt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unentgeltlich einen geeigneten verschließbaren Raum für Materialien, Geräte und Maschinen.

### **8. Reklamationen**

Reklamationen sind unverzüglich nach Durchführung der Leistung des Auftragnehmers mitzuteilen, um damit eine sofortige Feststellung und Behebung der Beanstandung zu ermöglichen.

### **9. Vergütung**

Die Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers, gemäß des abgeschlossenen Vertrages, sind jeweils monatlich zum letzten Werktag des Monats an den Auftragnehmer zu überweisen. Werden vom Auftragnehmer Leistungen erbracht, für die ein gesonderter Auftrag erteilt wurde sowie bei Reparaturen oder Nothilfemaßnahmen, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, so wird hierüber eine gesonderte Rechnung an den Auftraggeber erstellt, die ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig ist. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine vertraglich geschuldeten Leistungen bis zur vollständigen Erfüllung seiner Ansprüche durch den Auftraggeber zurückzustellen.

### **10. Haftung**

Der Auftragnehmer hat für seine Firma eine Haftpflichtversicherung gegen eventuelle Ansprüche bei Schadensfällen abgeschlossen. Schäden sind dem Auftragnehmer zur Weiterleitung an seine Versicherung unverzüglich zu melden. Die Meldung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Eine Haftung für Schäden, die durch Mängel am Vertragsobjekt entstanden sind, oder Schäden auf Grund höherer Gewalt, behördlicher Eingriffe, Streiks, Aussperrungen oder dergleichen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch strafbare Handlungen von anderen Personen verursacht wurden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen unmittelbarer, mittelbarer oder Folgeschäden sind ausgeschlossen. Mit Ablauf des Vertrages oder der Beendigung der Einzelleistung endet auch unverzüglich die Haftungsverpflichtung des Auftragnehmers.